

## Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Postanschrift: Postfach 10 03 29 , 01073 Dresden

### Antwort auf untenstehendes Schreiben mit der Frage zur Zulässigkeit des Mischbetriebs Benzin + LPG

----- Original-Nachricht -----

Datum: Thu, 5 Feb 2009 08:36:50 +0100

Von: "Bourquain, Ingolf \\(SMWA\\)" <Ingolf.Bourquain@smwa.sachsen.de>

An:

CC: "Nast, Lutz \\(SMWA\\)" <Lutz.Nast@smwa.sachsen.de>, "Schütte, Klaus (SMWA)" <Klaus.Schuette@smwa.sachsen.de>

Betreff: Zulässigkeit von Zweistoffbetrieb Autogas und Benzin

Sehr geehrter Herr ,  
vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der "Zulässigkeit von Autogas-Anlagen mit zweifelhaften ECE-Prüfzeichen".

Unsere Recherche ergab Folgendes:

Die von Ihnen angesprochene Thematik wird seit geraumer Zeit in einschlägigen Fachkreisen diskutiert.

Zwischenzeitlich soll es für den Fall eines serienmäßig als Typ hergestellten Fahrzeugs eine Lösung geben, die im Rahmen einer Typgenehmigung zulässig ist. **Für den Nachrüstfall haben sich jedoch nach unserer Kenntnis bislang noch keine Änderungen ergeben.**

**Folglich können wir Ihre Frage nach diesbezüglichen Änderungen der ECE-Regelungen 67 und 115 nur verneinen.**

**Darüber hinaus sind in unserem Zuständigkeitsbereich auch keine diesbezüglichen Ausnahmegenehmigungen bekannt.**

**Grundsätzlich sind solche Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall mit Bezug auf das Abgasverhalten , nicht üblich** und bedürften einer besonderen straßenverkehrsrechtlichen Begutachtung. Gleiches gilt, allerdings mit weiter verschärften Anforderungen, für den Fall von Ausnahmegenehmigungen für eine Reihe von Fahrzeugen oder so genannten Fahrzeugfamilien.

Im Hinblick auf im Verkehr befindliche und bereits umgerüstete Fahrzeuge, deren Vorschriftsmäßigkeit in Frage steht, sind die örtlichen Zulassungsbehörden zuständig. **Nachträgliche Überprüfungen oder Gutachten können durch die Zulassungsbehörde im Rahmen der Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung angeordnet werden.**

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Darlegungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Bourquain  
Referent

Von:

Gesendet: Montag, 17. November 2008 13:03

An: Nast, Lutz (SMWA)

Betreff: Zulässigkeit von Zweistoffbetrieb Autogas und Benzin

Zulässigkeit von Autogas-Anlagen mit zweifelhaften ECE-Prüfzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren ,

seit geraumer Zeit werden in Deutschland Autogasanlagen beworben, verkauft und offensichtlich auch in Verkehr gebracht, die nach Aussagen des TÜV - Rheinland, des TÜV-Süd, der Dekra und des KBA nicht den dafür relevanten Vorschriften der ECE-Normen R067 und ECE - R115 entsprechen. Dabei handelt es sich um den sogenannten CGS - KIT der Firma Voltran Deutschland GmbH, Hüttenkofen 5, in D - 84100 Niederaichbach, sowie dem BRC - Sequent - Direct - KIT der Firma BRC Gas Equipment Deutschland Ferdinand-Porsche-Strasse 5, 75382 Althengstett. Beide Firmen bewerben die Eigenschaft das diese Autogasanlagen Benzin und LPG / Autogas gleichzeitig / Parallel in den Motor einspritzen. Bei diesem sogenannten Split-Fuel-Betrieb (speziell bei der Voltran auch bei der normalen Verdampferanlage möglich) wird Autogas und eine bestimmte Menge Benzin einem Verbrennungsprozeß zugeführt. Damit sollen diese Anlagen in der Lage sein, Benzindirekteinspritzer - Motoren zu betreiben, ohne das ein folgenschwerer Motorschaden durch die, wegen fehlender Kühlung, zwangsläufig überhitzenden Benzin-Einspritzdüsen, erfolgt. Zwangsläufig deswegen, weil die Benzineinspritzdüsen bei Direkteinspritzern direkt im Verbrennungsraum sitzen und der Verbrennungshitze ohne die Kühlung durch den Benzinfluss widerstehen müssen. Natürlich nur wenn die Autogasanlage ECE - Konform die Ansteuerung der Benzineinspritzdüsen im Autogasbetrieb unterbindet. Ebenso verwundert es mich das alle bislang angeschriebenen Prüforganisationen, die wohl in Deutschland für die Abnahme einer Autogasanlage unerlässliche Existenz eines Abgasgutachtens für diesen Mischbetrieb Benzin / Autogas klar verneinen. Trotzdem werden offensichtlich solche Umbauten in Verkehr gebracht, mit Abgasgutachten die für den reinen Autogasbetrieb erstellt wurden. Wie ich einem Schreiben des Bundesministeriums aus dem Jahr 2006 und dem beiliegenden Schreiben der DEKRA entnehme, sind Überlegungen im Gange diese bislang unzulässige Betriebsart von Autogasanlagen zu legalisieren um die Autogas-Umrüstung von Benzindirekt-Einspritzern zu ermöglichen.

Meine Fragen an Sie wären daher :

- 1.) Sind die ECE-Normen R067 + R115 schon dahingehend geändert worden, das der gleichzeitige / parallele Betrieb von Benzin-Motoren mit Benzin + Autogas jetzt genehmigungsfähig ist?

2.) Wenn nicht, existiert in Sachsen eine Ausnahmegenehmigung für solche Autogasanlagen?

3.) Wie würde eine Ausnahmegenehmigung erlangt werden können, wer beantragt diese, gilt sie für dieses eine, in verkehrgebrachte Fahrzeug oder gilt dieses für die Fahrzeugfamilie.

4.) An wen könnte ich mich wenden um einen solchen wohl unzulässigen Umbau nachprüfen und verfolgen zu lassen?

Die Beantwortung dieser Fragen haben, zumindest für mich und etliche Mitinteressenten, nicht nur formalem Charakter.

Als Anlage erhalten Sie einige Antwortschreiben.

Vielen Dank für Ihre Mühe !

Mit freundlichen Grüßen